

1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Aufgrund von §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Abwassergebührensatzung erhält folgende Fassung:

- a) Jeweils zum 15. eines jeden Monats sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Absatz 2 zu leisten.
- b) Der Vorauszahlung für das Abrechnungsjahr 2011 ist jeweils ein Zehntel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen.
- c) Den Vorauszahlungen für die auf 2011 folgenden Abrechnungsjahre ist jeweils ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen.
- d) Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Jahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

Artikel 2

§ 15 der Abwassergebührensatzung erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die hier geänderten Regelungen der bisher geltenden Abwassergebührensatzung außer Kraft.

Neukirch, den 09.12.2010

Gottfried Krause, Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gilt: "Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist."

Veröffentlicht am 18.12.2010 im Mitteilungsblatt